

Satzung der FRIEDEHORST gGmbH

[Stand 30.5.2016]

Präambel

Am 13. September 1947 hat der Verein für Innere Mission in Bremen in einer ehemaligen Wehrmachtsanlage in Bremen-Lesum die Vereinigten Anstalten der Inneren Mission FRIEDEHORST gegründet. Ihr Zweck sollte die Weiterführung der durch den Krieg zeitweilig unterbrochenen Arbeiten auf dem Gebiet der Anstaltsfürsorge und die Aufnahme neuer, aus der Not der Zeit sich ergebender Aufgaben sein.

Die Arbeit in FRIEDEHORST steht unter dem Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift verkündet und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist, in Wort und Tat zu bezeugen.

Der Verein FRIEDEHORST Vereinigte Anstalten der Inneren Mission e.V. wurde unter dem 17. August 2004 rechtsformwechselnd in eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt, deren einzige Gesellschafterin die Stiftung FRIEDEHORST ist.

§ 1 Firma, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

FRIEDEHORST gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bremen.

(3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung kirchlich-diakonischer Aufgaben, insbesondere des öffentlichen Gesundheitswesens, der Hilfen für Behinderte, der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Kinderhospizes sowie des Nebelthau-Gymnasiums.

(2) Zweck der Gesellschaft ist gemäß § 58 Nr. 1 AO auch die Mittelbeschaffung (z. B. durch Fundraising und Spendenaufrufe) zur Förderung der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Wohlfahrtswesens sowie zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO und zur Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 AO durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese haben die ihnen

zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

(3) Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Insbesondere kann sie zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Anwendbarkeit des Kirchenrechts

(1) Soweit rechtlich zulässig, unterstellt sich die Gesellschaft dem Recht der Evangelischen Kirche.

(2) Die Gesellschaft hat Parochialrechte in der Bremischen Evangelischen Kirche, deren Ordnungen insoweit entsprechend anzuwenden sind.

(3) Mitarbeitende der Gesellschaft müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Aus wichtigen Gründen sind Ausnahmen möglich; über sie entscheidet die Geschäftsführung, wenn es sich um Angehörige einer Kirche handelt, die zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen gehört, sonst die Gesellschafterversammlung.

(4) Die Aufnahme von Bewohnern, Rehabilitanden und ambulant zu Betreuenden sowie von Schülern, Auszubildenden und Praktikanten erfolgt ohne Rücksicht auf eine Religionszugehörigkeit.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt € 5.000.000,00 (in Worten: EURO Fünfmillionen) und wird in voller Höhe durch die Stiftung FRIEDEHORST übernommen.

§ 5 Stammeinlagen

Die Stammeinlagen werden in voller Höhe dadurch erbracht, dass das verbliebene einzige Mitglied des Vereins FRIEDEHORST Vereinigte Anstalten der Inneren Mission e.V. die Stiftung FRIEDEHORST, den Verein mit dem Sitz in Bremen formwechselnd nach den §§ 272 ff. i.V.m. §§ 190 ff. Umwandlungsgesetz in die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung umwandelt. Das nach Abzug der Schulden verbleibende (freie) Vermögen des vorgenannten Vereins entspricht mindestens dem Nennbetrag des Stammkapitals der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 6 Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stiftung FRIEDEHORST mit Sitz in Bremen, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

§ 8 Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer.

(2) Die Geschäftsführer müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

(3) Ein Geschäftsführer muss ein ordiniertes Theologe sein, der die Befähigung zur Verwaltung eines Pfarramtes in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland besitzt. Ihm obliegt es, für die innere Ausrichtung der Gesellschaft sowie der Beteiligungsgesellschaften Sorge zu tragen. Er ist Sprecher der Geschäftsführung.

(4) Geschäftsführer sind neben dieser Aufgabe verpflichtet, für und im Interesse der Einrichtung FRIEDEHORST vergleichbare Aufgaben auch in der Stiftung FRIEDEHORST sowie in Beteiligungsgesellschaften oder verbundenen Gesellschaften - in welcher Rechtsform auch immer - zu übernehmen.

(5) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.

(6) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, der Verbundrichtlinie der Stiftung FRIEDEHORST, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.

(2) Die Entscheidungen der Geschäftsführer werden in Sitzungen, die in der Regel einmal wöchentlich stattfinden, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit der beiden gleichberechtigten Geschäftsführer muss das nach der Geschäftsordnung oder Beschluss des Kuratoriums der Stiftung FRIEDEHORST zuständige Gremium (Ständiger Ausschuss) hinzugezogen werden. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist in seinem Aufgabenbereich

dafür verantwortlich, dass die Entscheidungen der Geschäftsführung und die der Gesellschafterversammlung unverzüglich ausgeführt werden.

(3) Die Geschäftsführer erarbeiten ihre Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

4) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für:

- a. Einstellungen die nach § 3 (3) dieser Satzung von der Gesellschafterversammlung zu treffen sind;
- b. Änderung der Gesellschaftsverträge auf der Ebene der Tochtergesellschaften;
- c. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen
- d. die Errichtung, den Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben und Beteiligungsgesellschaften;
- e. die Auflösung von Tochtergesellschaften;
- f. die Bestellung von Geschäftsführern der Tochtergesellschaften und von Bereichsleitern der FRIEDEHORST gGmbH auf Vorschlag der Geschäftsführer der FRIEDEHORST gGmbH;
- g. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, Rechten an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
- h. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, deren Laufzeit fünf Jahre übersteigt. Davon nicht betroffen sind konzerninterne Miet- und Pachtverträge;
- i. Abschluss von Leasingverträgen außerhalb des Wirtschaftsplans, die ein Gesamtvolumen pro Jahr von 100.000 € (in Worten: einhunderttausend EURO) ergeben;
- j. Aufnahme und Gewährung von Krediten außerhalb des Wirtschaftsplans ab einem Betrag von € 500.000 (in Worten: fünfhunderttausend EURO);
- k. Einräumung von Sicherheiten sowie Übernahme von Bürgschaften, Patronatsklärungen, Garantien und Akzeptverpflichtungen und Abgabe von Schuldversprechen;
- l. Abschluss von Verträgen über stille Beteiligungen und partiarische Darlehen;
- m. Erteilung von Schenkungsversprechen;
- n. alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, bzw. für alle Geschäfte, welche die Gesellschafter für zustimmungsbedürftig erklären.

(5) Der Verkauf eines überwiegenden Anteils des mit der finanziellen Zuwendung der Bremischen Evangelischen Kirche erworbenen Grundbesitzes kann nur in Abstimmung mit dem Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche erfolgen.

(6) Die Aufnahme und Gewährung von Mitarbeiterdarlehen ist ausgeschlossen.

§ 10 Vertretung

(1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Einzelvertretung ermächtigt haben. Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

(2) Die Gesellschafter können Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 11 Beiräte

Die Geschäftsführer sind ermächtigt, mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung Beiräte für einzelne Bereiche und/oder FRIEDEHORST insgesamt zu bilden, die der Gesellschafterversammlung und den Geschäftsführern beratend zur Seite stehen sollen. Die Beiräte regeln ihre Zuständigkeit und Aufgaben durch eine Geschäftsordnung. Sie werden von einem aus ihrer Mitte gewählten Mitglied geleitet. Bei der Zusammensetzung der Beiräte ist dafür Sorge zu tragen, dass entsprechend der Präambel dieser Satzung sowohl der Einfluss der Gesellschaft als auch der der Bremischen Evangelischen Kirche angemessen gewahrt bleibt. Im Übrigen wird diese Satzung und die Satzung der Stiftung FRIEDEHORST, insbesondere die Wirksamkeit der Beschlüsse der in den beiden Satzungen aufgeführten Organe und sonstigen Gremien, durch die Errichtung und Tätigkeit der Beiräte nicht berührt.

§ 12 Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst, in denen der Vorsitzende des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter die Stiftung FRIEDEHORST vertritt.

(2) Gesellschafterversammlungen werden durch den/die Geschäftsführer einberufen. Sie finden am Sitz der Gesellschaft statt.

(3) Die Geschäftsführer nehmen in der Regel an den Gesellschafterversammlungen teil. Ausgenommen sind Versammlungen über Angelegenheiten, die sie selbst oder die Geschäftsleitung insgesamt betreffen.

(4) Für Einladungen, Durchführung und Beschlussfassung gilt im Übrigen das GmbH-Gesetz.

(5) Die Gesellschafterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des von der Geschäftsführung zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes des Konzerns FRIEDEHORST gGmbH;
- b. Genehmigung des von der Geschäftsführung zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplans für die FRIEDEHORST gGmbH;
- c. Kontrolle der Haushalts und Wirtschaftsordnung für die FRIEDEHORST gGmbH;
- d. Wahl des Abschlussprüfers für die FRIEDEHORST gGmbH und Empfehlung für alle Gesellschaften der FRIEDEHORST gGmbH;
- e. Erteilung des Prüfauftrages an den Wirtschaftsprüfer für die FRIEDEHORST gGmbH;
- f. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung für die FRIEDEHORST gGmbH;
- g. Billigung des Jahresabschlusses des Konzerns FRIEDEHORST gGmbH;

- h. Bestätigung der Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften zu deren Jahresabschluss und Beschlussfassung zur Gewinnverwendung;
- i. Entlastung der Geschäftsführung;
- j. die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
- k. die Geltendmachung von Ansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer der FRIEDEHORST gGmbH zustehen sowie die Vertretung in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung der FRIEDEHORST gGmbH zu führen hat.

§ 13 Jahresabschluss

Die Geschäftsführer haben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und ihn - soweit eine Prüfung gesetzlich vorgeschrieben oder von der Gesellschafterversammlung beschlossen worden ist, nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer - unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung zuzuleiten.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 15 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt € 10.000,00 (in Worten: EURO zehntausend).

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

(2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und dem Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.